

2011

**VENRO-Kodex zu Kinderrechten:  
Schutz von Kindern vor Missbrauch und Aus-  
beutung in der Entwicklungszusammenarbeit  
und Humanitären Hilfe**

# Inhalt

**Einleitung – 3**

**Bezugsrahmen – 3**

**Verpflichtungen – 4**

## Einleitung

Die VENRO-Mitglieder haben sich in der VENRO-Satzung verpflichtet, einen Beitrag für mehr Gerechtigkeit in der Einen Welt zu leisten. Gemeinsam wollen die deutschen Nichtregierungsorganisationen mit noch größerem Nachdruck für die Bekämpfung der Armut, die Verwirklichung der Menschenrechte und die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen eintreten. Dem Prinzip folgend ›Kinderrechte sind Menschenrechte‹, fühlen sich alle VENRO-Mitglieder verpflichtet, die Rechte von Mädchen und Jungen zu stärken und sie vor Missbrauch und Ausbeutung im Rahmen der Arbeit in der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe zu schützen. Ziel jeder

Organisation beider Arbeitsfelder sollte es dabei sein, ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder<sup>1</sup> und gefährdete Personen sicher ist und in dem die Einhaltung der Menschenrechte gewährleistet ist. Dies beinhaltet auch den Schutz vor Missbrauch im Rahmen ihrer eigenen Organisations- und Partnerstrukturen.

Am 13. Dezember 2007 hat die VENRO-Mitgliederversammlung einstimmig das ›Grundlagenpapier zu Kinderrechten: Schutz von Kindern vor Missbrauch und Ausbeutung in der Entwicklungszusammenarbeit‹ beschlossen, welches die Basis für den nachfolgenden Kodex darstellt.

## Bezugsrahmen

In jedem Land und jeder Gesellschaft sind Mädchen und Jungen von sexualisierter Gewalt, Missbrauch und Misshandlung sowie Ausbeutung betroffen. Eine große Anzahl der Menschen, die im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe Unterstützung erfahren, sind Kinder. Sie sind besonders schutz- und förderungsbedürftig. Es ist eine Aufgabe der Entwicklungs-

zusammenarbeit, die Rechte der Kinder zu stärken, ihre Entwicklungschancen zu verbessern und sie vor möglichen Gefährdungen zu schützen.

Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes sowie die beiden Zusatzprotokolle<sup>2</sup> bilden den Bezugsrahmen für diesen Kodex. Dabei genießt das Kindeswohl höchste Priorität.

1 Laut ›UN-Kinderrechtskonvention‹ bedeutet **Kind** »jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.«

2 Vgl. ›Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten‹ und ›Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie‹.

## Verpflichtungen

Wir wollen den Schutz von Kindern und die nachfolgenden Standards als Qualitätsmerkmal in unserer In- und Auslandsarbeit etablieren. Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich,

1. Mädchen und Jungen mit und ohne Behinderung in ihren Rechten zu stärken und vor sexuellem, emotionalem oder physischem Missbrauch, Ausbeutung sowie Vernachlässigung zu schützen;
2. ein Umfeld zu schaffen, das für Kinder und gefährdete Personen sicher ist und in dem die Einhaltung der Kinder- und Menschenrechte gewährleistet wird;
3. Kinder bei sie betreffenden Maßnahmen zu beteiligen und ihre Interessen bei der Planung und Umsetzung unserer Aktivitäten zu berücksichtigen;
4. innerhalb unserer Organisation und bei unseren Partnern Bewusstsein zu schaffen und für das Thema zu sensibilisieren;
5. geeignete Instrumente einschließlich klar definierter Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen in den Bereichen Prävention, Krisenmanagement und Monitoring zu entwickeln und zu implementieren;

6. im Rahmen unserer Presse-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen, dass die Würde des Kindes stets gewahrt bleibt;
7. Entscheidungsträgerinnen und -träger in Politik und Wirtschaft sowie Netzwerke in diesem Sinne zu sensibilisieren.

Mit der Verabschiedung des Kodex zu Kinderrechten bekunden die VENRO-Mitglieder zugleich ihren Willen, an der Umsetzung des Kodex zu arbeiten. Nach einer zweijährigen Erprobungsphase werden die Erfahrungen ausgewertet und die Maßnahmen überprüft.

Bei mutmaßlichen Verstößen gegen diesen Kodex ist der VENRO-Vorstand verpflichtet, dem nachzugehen. Er kann bei Bedarf die Schiedsstelle zur Feststellung von Verstößen einschalten. Bei Feststellung von Verstößen sind diese in angemessener Weise zu ahnden.

*Letzte Änderung auf der Mitgliederversammlung am 16. Dezember 2010 in Berlin.*

**Herausgeber:**  
 Verband Entwicklungspolitik deutscher  
 Nichtregierungsorganisationen e. V. (VENRO)  
 Dr. Werner-Schuster-Haus  
 Kaiserstr. 201  
 53113 Bonn

Telefon: 02 28/9 46 77-0  
 Fax: 02 28/9 46 77-99  
 E-Mail: sekretariat@venro.org  
 Internet: www.venro.org  
 Bonn, Januar 2011